

Schulgeldzahlungen, Berufsbetreuer, Zugewinnngemeinschaft

In den vergangenen Wochen erreichten uns zu den in der NWB veröffentlichten Beiträgen zahlreiche Leserfragen, von denen wir einige ausgewählt haben und Ihnen hier vorstellen.

Frage: Sind Schulgeldzahlungen für den Besuch einer in der Schweiz belegenen Schule bei der Einkommensteuer abzugsfähig?

Antwort: Nach dem Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 4 EStG sind Aufwendungen für den Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steuerlich begünstigt. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Staat sich die Deutsche Schule befindet, so dass also auch Schulgeldzahlungen für eine in der Schweiz belegene Deutsche Schule im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG zum Sonderausgabenabzug führen. Handelt es sich jedoch nicht um eine Deutsche Schule im Ausland, müssen grds. die in § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1–3 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Hiernach muss es sich um eine in der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, in freier Trägerschaft befindlichen Schule oder um eine überwiegend privat finanzierte Schule handeln. Weitere Voraussetzung ist, dass der schulische Abschluss zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss

führt. Da die Schweiz jedoch weder zur Europäischen Union noch zu den Staaten gehört, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, scheidet der Abzug von Schulgeldzahlungen nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG aus. U. E. besteht lediglich dann eine steuerliche Berücksichtigung der Schulgeldzahlungen für den Besuch der in der Schweiz belegenen Schule, wenn sich aus einem zwischenstaatlichen Abkommen mit der Schweiz eine gleichartige Regelung entnehmen lässt. Diese hätte dann gem. § 2 AO i. V. mit § 59 Abs. 2 Satz 1 GG Vorrang vor der Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

Frage: Gilt das BFH-Urteil v. 15. 6. 2010 - VIII R 14/09 [→DAAAD-48287] auch für eine Mandantin, die bisher in einer Bank arbeitete, bei der eine Gewerbeanmeldung von der Betreuungsbehörde zur Existenzgründung vorausgesetzt wurde und die nunmehr als Berufsbetreuerin tätig ist?

Antwort: Wenn die Mandantin ihre Berufsbetreuung höchstpersönlich ausübt, ist sie nach den beiden in NWB 34/2010 S. 2680 besprochenen Entscheidungen i. S. von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG tätig und nicht als Gewerbetreibende. Welche Berufsausbildung die Mandantin hat, ist u. E. irrelevant. Die bisherige Tätigkeit bei einer Bank oder möglicherweise die gleichzeitige Tätigkeit bei einer Bank steht der Beurteilung nicht entgegen. Dasselbe gilt für die



Gewerbeanmeldung, weil diese steuerlich allenfalls Indizwirkung hat, aber nicht entscheidend für die Beurteilung ist, ob eine Tätigkeit gewerblich ist oder unter § 18 EStG fällt.

Frage: Der Umstand, dass die Vermutung von § 1377 Abs. 3 BGB, das Anfangsvermögen betrüge 0 DM, falls kein Verzeichnis erstellt wurde, gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 ErbStG nicht gilt, wirkt die Frage auf, wer die Beweislast dafür trägt, dass Anfangsvermögen vorhanden war (Steuerpflichtiger oder Finanzamt)?

Antwort: Zu dieser Frage gibt es leider keine verwaltungsseitigen Handhabungsgrundsätze. Auch gibt es keine zielführenden Gerichtsurteile dazu. Scheinbar folgt das Finanzamt den Angaben ohne sie – mangels Zeit oder Bereitschaft – selbst zu überprüfen. Sollte es jedoch im Einzelfall zu einer genauen Überprüfung des Anfangsvermögens kommen, müssen u. E. alle zur Verfügung stehenden Beweismittel herangezogen werden. Im ErbSt-Kommentar von Fischer/Jüptner/Pahlke wird hierzu hilfsweise auf Aussagen der überlebenden Familienangehörigen, des Steuerberaters, auf die eidesstattliche Versicherung des überlebenden Ehegatten oder ggf. die Schätzung des Finanzamts verwiesen.